

A. 55.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
über den Widerrufs Antrag des Württembergischen
Ministeriums des Innern vom 21. September 1921 ge-
gen die unter Prüfnummer 3775 erfolgte Zulassung
des Films

"Frauenhaus von Brescia"

zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich.

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender

Dr. Czempin (Lichtspielgewerbe)

Frau Heine (Kunst und Literatur)

Dr. Ladewig und
Abramczyk (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.



Die antragstellende Landeszentralbehörde war vertreten durch
Regierungsrat Schick. Die durch den Widerrufs Antrag betroffene Gesell-
schaft war vertreten durch William Kahn. Der Film wurde vorgeführt. Es
wurde folgende

verkündet:

Entscheidung

"Den Widerrufs Antrag wird stattgegeben. Die öffentliche Vor-
führung des Films "Frauenhaus von Brescia" wird verboten."

Entscheidungsgründe.

Auf die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 12. Mai 1921 - B 36.
21 - wird Bezug genommen. Die herstellende Gesellschaft hat den Inhalt des
Films abgeändert, auch eine Reihe der früher erwähnten Bildfolgen jetzt
unterdrückt. Während dem Sinne nach, wie er nämlich aus den einzelnen Bild-
folgen zu schliessen ist, der Inhalt an sich der gleiche geblieben ist,
schränken diesen Sinn und Inhalt eine Anzahl neuer Zwischentitel ein.
Während früher die Hofdame der Königin, die sich im Frauenhaus für die
Königin ausgibt, gezwungen wird, selber durch das Los zu bestimmen, welchem
Ratsherrn sie sich zuerst hingeben soll, und während früher die sich
Sträubende durch den Büttel mit der Peitsche zu dieser Hingabe gezwungen
werden muß, belehren jetzt die Zwischentitel, während die Bilder die glei-
chen geblieben sind, daß die Hofdame nicht etwa zu einer körperlichen Hin-

gezwungen, sondern sich lediglich entkleiden soll, um ihre Schönheit zu zeigen. Auch der weitere Verlauf, den die Bildfolgen schildern, die Darstellungen nämlich, wonach die Hofdame der Gier der gesamten männlichen Bevölkerung von Brescia wehrlos ausgesetzt ist, die Darstellungen, aus denen erkenntlich wird, daß die Hofdame nach und nach gefügig wird, sich den Zugriffen der Männer nicht mehr erwehrt, sich willenlos, jedem der kommt, hingibt, sind die gleichen geblieben, die neu eingefügten Zwischentitel freilich betonen jetzt sinnwidrig, daß die körperliche Ehre dieser Hofdame nicht angetastet wird, daß sie während ihres ganzen Aufenthaltes in dem Frauenhaus unberührt bleibt. Durch diese Umgestaltung werden die weiteren wesentlichen Geschehnisse des Films unerklärlich; denn nach wie vor wird in dem Film gezeigt, daß die empörten Frauen von Brescia, deren Männer untreu geworden sind, weil sie alle in Liebe zu der Hofdame verfallen sind, die Hofdame aus dem Frauenhaus zerren und sie an den Schandpfahl binden. Es wird ebensowenig erklärlich, weshalb die aus dem Frauenhaus befreite Hofdame sich von ihrem Erretter und Verlobten abwendet und ihm den Schwur abnimmt, daß er sie erst berühren darf, sobald sie nach Deutschland heimgekehrt sind.

Die Kammer kam danach zu der Feststellung, daß die von der herstellenden Gesellschaft vorgenommenen Abänderungen keineswegs geeignet sind, die in der erwähnten Entscheidung festgestellte entsittlichende Wirkung abzuschwächen oder gar aufzuheben. Wenn allerdings die neue Fassung des Films den Stoff erheblich abgekürzt und zu ändern gesucht hat, so bleibt doch der Kernpunkt der Handlung, die vielfache Vergewaltigung eines jungen und jungfräulichen Mädchens erkennbar: ja, die nur andeutungsweise jetzt gegebene Darstellung durch welche die Brutalität der früheren Fassung verschleiert wird, läßt der Phantasie des Beschauers in verderblicher Weise einen grösseren Spielraum als früher. Danach scheint der Film geeignet, das gesunde, sittliche Gefühl weiter Kreise der Bevölkerung zu vergiften, also im Sinne des Lichtspielgesetzes entsittlichend zu wirken.



F. Zuber